Frauengemeinschaft Allenwinden

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Allenwinden besteht ein im Jahr 1958 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Allenwinden. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Allenwinden ist ein Zusammenschluss von Frauen. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
3.5 Einsatz für ökumenische / interreligiöse Bestrebungen
3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
3.9 Andere den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Aufgaben können wahrgenommen werden

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gem. Art. 15 sind vom Beitrag befreit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein und nach Eingang des Mitgliederbeitrages. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art für den Verein eingesetzt haben. Den Entscheid fällt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Mitgliederversammlung
B Vorstand
C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium oder beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
8.2 Kenntnisnahme des Budgets
8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge
8.4 Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 15
8.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen
8.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zehn Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 14 Beschlüsse
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 Gruppierungen innerhalb des Vereins
Untergruppen (z.B. Gruppe: junge Eltern, Senioren, Liturgie) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, (nach Bedarf) eigene Finanzen.
Die Integration dieser Gruppierungen in der Frauengemeinschaft Allenwinden wird gewährleistet durch:
15.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
15.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen kann in die Jahresrechnung der Frauengemeinschaft Allenwinden integriert werden.
15.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung
15.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung (Pflichtenheft) erstellt.
15.5 Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen in der Frauengemeinschaft Allenwinden.
15.6 Bei Auflösung der Frauengemeinschaft Allenwinden bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

Art. 16 Aufgaben
Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
16.1 Vertretung des Vereins nach aussen
16.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und – aufgaben
16.3 Planung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
16.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen
16.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung derer Aufgaben
16.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
16.7 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 15
16.8 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds (z.B. Frauen- und Familienfonds).
16.9 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
16.10 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
16.11 Interne und externe Kommunikation
16.12 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
16.13 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 15. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 19 Finanzielle Mittel
Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

19.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
19.4 Spenden und Legate
19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge.

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Jahresbeiträge
Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an diesen Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 21 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder
Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 22 Haftung
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 Datenschutz
Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderung
Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Vereinsauflösung
Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund oder den Schweizerischer Katholischer Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Art. 26 Vermögensverwendung
Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) dem Kantonalen Katholischen Frauenbund zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Kantonalen Katholischen Frauenbund oder bei Auflösung des KKF dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 20. März 2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum: Allenwinden, 20. März 2024

Die Präsidentin: Katja Ramsay

Katja Ramsay

Die Aktuarin: I. Trochsler

Iris Trochsler